

Anhang 1**Beiträge im Sömmerungsgebiet**

(in Franken je Hektare Bodenfläche je Jahr)

Objekttyp	Qualitätsstufe I	Qualitätsstufe II zusätzlich	Qualitätsstufe III zusätzlich (ab 2016)
Extensiv genutzte Wiese	300	1000	200
Extensiv genutzte Weide	300	400	200
Streuefläche	700	1500	200



671.71

Anhang 2

**Beiträge für ökologisch wertvolle Waldränder**  
(in Franken je Hektare Bodenfläche je Jahr)

Exposition	Grundbeitrag je Hektare Bodenfläche	Zuschlag bei Dornengewächs- anteil grösser 30 Prozent je Hektare zusätzlich	Zuschlag bei unwegsamem Gelände je Hektare zusätzlich
Nord	1200	bis 500	bis 500
West	1700	bis 500	bis 500
Ost	1700	bis 500	bis 500
Süd	2300	bis 500	bis 500



## Anhang 3

### **Beiträge für Pufferstreifen**

#### 1. Arten

Die Beiträge werden nach folgenden Nutzungsarten der Pufferstreifen unterschieden:

- a) Pufferstreifen mit Schnittzeitpunkt
- b) Pufferstreifen mit Sommer- oder Dauerweide

#### 2. Pufferstreifen mit Schnittzeitpunkt

Für Pufferstreifen mit Schnittzeitpunkt werden gleich hohe Beiträge wie für extensiv genutzte Wiesen gewährt. Bereits als extensive Wiese mit Direktzahlungen nach der Bundesgesetzgebung über die Landwirtschaft abgegoltene Pufferstreifen werden nicht nochmals entschädigt.<sup>1</sup>

Erreichen die Beiträge für Pufferstreifen mit Schnittzeitpunkt nach diesem Erlass oder nach der eidgenössischen Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013<sup>2</sup> zusammen mit den verbleibenden Erträgen nicht die bisherigen Erträge, wird zusätzlich die Differenz zu den bisherigen Erträgen entschädigt. Für die Erträge werden die pauschalen Ansätze in Anhang 5 zugrunde gelegt.

#### 3. Pufferstreifen mit Sommer- oder Dauerweide

Die Beweidung darf nicht durch Schafe erfolgen. Auf Pufferstreifen mit Sommerweide ist zusätzlich wenigstens ein Schnitt je Jahr durchzuführen.

<b>Jahresbeitrag in Franken je Hektare Bodenfläche</b>	<b>Sommerweide</b>	<b>Dauerweide</b>
Talgebiet		
Tal- und Hügelzone	1500	800
Berggebiet		
Bergzone I bis IV und Sömmerungsgebiet	1100	400

Höhere Beiträge können gewährt werden, wenn die Empfängerin oder der Empfänger einen Ertragsausfall nachweist, der den anwendbaren Pauschalbeitrag übersteigt.

1 Art. 3 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes über die Abgeltung ökologischer Leistungen vom 22. September 1991, sGS 671.7.

2 SR 910.13.



Anhang 4**Beiträge für weitere ökologische Leistungen**

## 1. Zuschlag für erhöhten Bewirtschaftungsaufwand

	<b>Jahreszuschlag in Franken je Hektare Bodenfläche</b>
Nicht mechanisierte Bewirtschaftung	bis 300
Späterer Schnitt	500
Gestaffelter Schnitt	500
Spezifische Artenförderung	bis 1000
Ausserordentliche ökologische Leistungen	bis 1000

Die Zuschläge für erhöhten Bewirtschaftungsaufwand werden zusammengezählt, betragen jährlich aber höchstens 1000 Franken je Hektare Bodenfläche.

## 2. Rückführung von Biotopen und Neuanlegen von ökologischen Ausgleichsflächen

Für Rückführungsflächen und neu angelegte ökologische Ausgleichsflächen werden gleich hohe Beiträge wie für extensiv genutzte Wiesen gewährt. Bereits als extensive Wiese mit Direktzahlungen nach der Bundesgesetzgebung über die Landwirtschaft abgoltene Flächen werden nicht nochmals entschädigt.<sup>1</sup>

Erreichen die Beiträge für Rückführungsflächen und neu angelegte ökologische Ausgleichsflächen nach diesem Erlass oder nach der eidgenössischen Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013<sup>2</sup> zusammen mit den verbleibenden Erträgen nicht die bisherigen Erträge, wird zusätzlich die Differenz zu den bisherigen Erträgen entschädigt. Für die Erträge werden die pauschalen Ansätze in Anhang 5 zugrunde gelegt.

Rückführungsflächen werden längstens bis zum Abschluss der Rückführung entschädigt. Neu angelegte ökologische Ausgleichsflächen werden längstens bis zum Ende der Laufzeit eines erstmalig abgeschlossenen Bewirtschaftungsvertrags entschädigt. Danach werden die ordentlichen Beiträge gewährt.

1 Art. 3 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes über die Abgeltung ökologischer Leistungen vom 22. September 1991, sGS 671.7.

2 SR 910.13.



Anhang 5**Ertragsausfall**

Pufferstreifen mit Schnittzeitpunkt, Rückführungsflächen und neu angelegte ökologische Ausgleichsflächen werden im Bewirtschaftungsvertrag in Ertrags- bzw. Qualitätskategorien eingeteilt. Für die einzelnen Kategorien werden zur Berechnung bisheriger und verbleibender Erträge die folgenden pauschalen Ansätze zugrunde gelegt:

## 1. Nutzung als Ackerfläche

Erträge	Ansatz in Franken je Hektare Bodenfläche
regelmässig hoch	4500
überdurchschnittlich	4000
durchschnittlich	3500
unterdurchschnittlich	3000

## 2. Nutzung als Grünland

Qualität	Anzahl Nutzungen pro Jahr Ansätze in Franken je Hektare Bodenfläche			
	1	2	3-4	5-6
Wiese				
– gut	900	1800	2500	3500
– mittel	700	1400	2000	3000
– mässig	200	1000	1500	2500
Weide	200	700	1100	1500